

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 49 · 7. Dezember 2022

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

NÄF

POLSTEREI

NÄF AG

Seestrasse 77, 6052 Hergiswil

Telefon 041 611 05 30

www.naef.swiss

textil@naef.swiss



Polsterarbeiten Neubezug Spezialanfertigungen Lieblingsstücke...

NÄF

MÖBEL

NÄF AG

Seestrasse 2, 6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.naef.swiss

info@naef.swiss



Möbel zum Wohnen Essen Schlafen Arbeiten...

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2163
Landrat	2165
Direktionen und Amtsstellen	2176
Medieninformation	2176
Finanzdirektion	2179
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2180
Schuldbetreibung und Konkurs	2185
Gerichte	2187
Gemeinden	2188
Baugesuche	2188
Selbständige Anstalten	2190



Die nächste Ausgabe Nr. 50 erscheint am
Mittwoch, den 14. Dezember 2022

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Kanton bereitet sich auf verschiedene Strom-Szenarien vor

Im Kanton Nidwalden werden die Voraussetzungen geschaffen, um für zyklische Abschaltungen oder Stromausfälle bestmöglich gewappnet zu sein. Übergeordnetes Ziel ist es, die Sicherheit und Information der Bevölkerung, die Alarmierung der Blaulichtorganisationen und die Versorgung insbesondere von Wasser aufrechtzuerhalten. Ein wichtiges Puzzleteil sind Notfalltreffpunkte.

In einem dringlichen Postulat will Landrat Paul Odermatt vom Regierungsrat aufgezeigt haben, wie der Kanton Nidwalden auf eine Energiemangellage und ein Blackout, also einen Zusammenbruch der Stromversorgung, vorbereitet ist. Aufgrund der drohenden Situation einer Strommangellage im Winter hat der Regierungsrat entschieden, den Bericht vorzuziehen und dem Landrat die Gutheissung und Abschreibung des Postulates in einem Schritt zu beantragen.

Die Energieversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Ist diese nicht mehr imstande, einer Mangellage zu begegnen, greift der Bund lenkend ein. Dies kann er mit Sparappellen an die Bevölkerung und Wirtschaft tun, so wie dies aktuell der Fall ist, in weiteren Schritten aber auch mit Einschränkungen oder Verboten für gewisse Nutzungen, Kontingentierungen für Grossverbraucher oder zyklischen Abschaltungen. Bei zyklischen Abschaltungen, von denen alle betroffen wären, würde der Strom regional voraussichtlich für 4 Stunden abgeschaltet, bevor er wieder für 4 oder 8 Stunden zur Verfügung steht. Die Auswirkungen auf Gesellschaft und Wirtschaft wären enorm. Übergeordnetes Ziel aller Massnahmen ist es, die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Energieträgern sicherzustellen.

Die Szenarien einer Energiemangellage oder eines Blackouts gilt es rechtzeitig vorzubereiten, um im Ereignisfall auf kantonaler Ebene die richtigen Massnahmen zu treffen. Der Regierungsrat hat im September den kantonalen Führungsstab aktiviert und ihn mit der Aufgabe betraut, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und Fachpersonen die notwendigen Vorsorge- und Eventualplanungen vorzunehmen. «Der Führungsstab bringt grosse Erfahrungen bei der Abwehr und Bewältigung von Krisen mit», sagt Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi. Er verfolgt die Lageentwicklung und die Beschlüsse auf Bundesstufe aufmerksam und bringt sich in entsprechenden Gremien ein.

Im Führungsstab vertreten ist auch der Hauptenergielieferant im Kanton, das Elektrizitätswerk Nidwalden. Auf Basis der bestehenden Notfallplanung für einen Stromausfall sind die Stabsmitglieder daran, die Auswirkungen auf verschiedene Bereiche wie Lebensmittelversorgung, medizinische Dienstleistungen oder Abwassersysteme zu eruieren und die richtigen Schlüsse für vorbereitende sowie Massnahmen während Stromunterbrüchen zu ziehen. Zurzeit erstellt er in Absprache mit den Gemeinden und der Wirtschaft die Detailkonzepte für diese Bereiche. Bereits eingeführt worden sind Energiesparmassnahmen in der Verwaltung und in Schulen, die vom Kanton und den Gemeinden gemeinsam definiert worden sind und in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen eigenständig umgesetzt werden. Dies stellt einen Beitrag dar, um gar nicht erst in die Situation einer Energiemangellage zu geraten.

Im Fall von zyklischen Abschaltungen sind die Handlungsmöglichkeiten beschränkt. Der Kanton hat in einer solchen Lage in Zusammenarbeit mit den Gemeinden vordergründig die Sicherheit und aktive Information der Bevölkerung, die Alarmierung der Blaulichtorganisationen und die Versorgung insbesondere von Wasser sicherzustellen. Die Bevölkerung kann einen Beitrag leisten, indem sie Ruhe bewahrt, den Anweisungen der Behörden Folge leistet und diese bei ihren Arbeiten nicht behindert. Bei zyklischen Stromabschaltungen ist davon auszugehen, dass nicht mehr alle Lebensmittel und Güter permanent und in gleicher Menge verfügbar sein werden. «Ein Notvorrat zuhause ist immer von Vorteil, in der aktuellen Lage macht dies besonders Sinn», rät Karin Kayser-Frutschi. Vor allem Wasser, Konserven, Teigwaren und kleine Campingkocher, aber auch Kerzen, Taschenlampen, Hygieneartikel und Arzneimittel gehören dazu. Für Informationen zur Lage und Anweisungen der Behörden wird empfohlen, zuhause ein batteriebetriebenes Radio zu haben, sollten Strom und Telekommunikation ausfallen oder nur eingeschränkt verfügbar sein.

Notfalltreffpunkte bei grösseren Stromausfällen

Der Kanton Nidwalden ist einer der ersten, der Notfalltreffpunkte in jeder Gemeinde eingeführt hat. Diese befinden sich zumeist bei Schul- oder Gemeindehäusern oder bei Turnhallen. Es ist geplant, diese bei länger andauernden Stromausfällen in Betrieb zu nehmen. Die Bevölkerung erhält bei den Notfalltreffpunkten Unterstützung und Informationen zur Lage und zu Verhaltensanweisungen. Auch Notrufe können an den Notfalltreffpunkten abgesetzt werden. Der Bevölkerung wird empfohlen, sich über den Standort in ihrer Gemeinde zu erkundigen. Weitere Informationen: www.nw.ch/notfalltreffpunkte

Stans, 5. Dezember 2022

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 30. November 2022

Vorsitz: Landratspräsident Markus Walker, Ennetmoos

Anwesend: Vormittagssitzung: 59 Ratsmitglieder

Nachmittagssitzung: 59 Ratsmitglieder

ab 14.30 Uhr: 58 Ratsmitglieder

ab 15.00 Uhr: 57 Ratsmitglieder

Stans, Rathaus, Landratssaal,

08.30 bis 11.55 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 28. September 2022 wird genehmigt.
3. Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik (NG 152.3) und Änderung der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 152.2)
 - 3.1 Die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informatik (NG 152.3) wird beschlossen.
 - 3.2 Die Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (NG 152.2) wird beschlossen.
4. Fuss- und Veloweg KH2 Oberdorf – Büren, generelles Projekt
 - 4.1 Die allgemeine Linienführung und der Regelquerschnitt gemäss dem generellen Projekt «KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf – Büren», Gemeinde Oberdorf wird unter Bereinigung der Einwendungen beschlossen.
 - 4.2. Der Objektkredit von CHF 4.90 Mio. für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojektes «KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf-Büren», Oberdorf wird beschlossen.
5. Die Änderung des Gesamtbeschäftigungsgrades der Präsidien am Kantonsgericht und die Erhöhung des Gesamtbeschäftigungsgrades auf 350 Stellenprozent wird beschlossen.
6. Budget und Finanzpläne des Kantons:
 - 6.1 Das Budget für das Jahr 2023 wird festgelegt.

In der Erfolgsrechnung werden budgetiert:

Betrieblicher Aufwand	Fr.	-425'682'000
Betrieblicher Ertrag	Fr.	382'240'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	-43'442'000
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	-26'701'700
Operatives Ergebnis	Fr.	-16'735'600
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	26'000'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	-701'700

In der Investitionsrechnung werden budgetiert:

Investitionsausgaben	Fr.	-44'215'900
Investitionseinnahmen	Fr.	17'156'000
Nettoinvestition	Fr.	-27'059'900

- 6.2 Der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2024 und 2025 wird genehmigt.
- 6.3 Der Investitionsplan für die Jahre 2026 und 2027 wird zur Kenntnis genommen.
7. Die Jahresziele 2023 werden zur Kenntnis genommen.
8. Das Postulat von Landrat Armin Odermatt, Büren, und Mitunterzeichnenden betreffend Realersatz beim Landerwerb für den Bau öffentlicher Anlagen wird abgelehnt.
9. Die Interpellation der Landräte Mario Röthlisberger, Ennetbürgen, und Daniel Krucker, Emmetten, sowie Mitunterzeichnenden betreffend Auswirkung des Durchgangsbahnhofs Luzern auf den Kanton Nidwalden wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschrieben.
10. Die Interpellation von Landrat Remo Zberg, Hergiswil, betreffend Tunnel kurz Hergiswil wurde vom Regierungsrat beantwortet. Nach erfolgter Diskussion wird das Geschäft als erledigt abgeschrieben.
11. Der Landrat hat vierzehn Einbürgerungsgesuche gutgeheissen und das Kantonsbürgerrecht zugesichert bzw. erteilt.

Stans, 01. Dezember 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Landratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Informatik

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Art. 1 Genehmigung

Die Vereinbarung vom 30. August 2022 über die Zusammenarbeit im Bereich der Informatik² wird genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdänderungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 7. Dezember 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Februar 2022

¹ A 2022, 2167

² NG 153.3

³ NG 132.2

Landratsbeschluss über die Genehmigung der Änderung der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Art. 1 Genehmigung

Die Änderung vom 30. August 2022 der Vereinbarung über das Informatikleistungszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden² wird genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdänderungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 7. Dezember 2022

Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Februar 2022

¹ A 2022, 2169

² NG 152.2

³ NG 132.2

Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts 'KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf - Büren', Gemeinde Oberdorf

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 22e-f des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

Die allgemeine Linienführung sowie der Regelquerschnitt gemäss dem generellen Projekt "Kantonsstrasse KH2, Ausbau Fuss- und Veloweg Oberdorf – Büren", öffentlich aufgelegt vom 9. Juni bis 9. Juli 2021, werden mit folgender Änderung verabschiedet:

Der Regelquerschnitt wird generell so angepasst, dass die Breite des Trennstreifens zwischen der Kantonsstrasse sowie dem Fuss- und Veloweg insgesamt unter Berücksichtigung von Strassenabschluss und Grünstreifen 0.5 m beträgt.

2.

Die Einwendungen der Genossenkorporation Stans, Schmiedgasse 42, 6371 Stans, werden in folgenden Punkten abgewiesen:

1. Reduktion der Ausbaubreite auf weniger als 2.5 m für den Fuss- und Veloweg.
2. Querungsstelle Hostettli/Wisstürli: Für die Fussgänger ist eine Insel ohne Mittelzone für Abbieger vorzusehen.
3. Knoten Schiessstand: Auf Verbreiterung der Zufahrtsstrasse ist zu verzichten.
4. Übergang Knoten Büren: Verzicht auf Verbreiterung des Fuss- und Velowegs.
5. Forderung nach Realersatz für Landwirtschaftsflächen.

6. Die heutige Versickerungsanlage im Kreisel Büren soll wieder aufgehoben und die Flächen als Kulturland der Genossenkorporation Stans zurückgegeben werden.

3.

Die Einwendungen des VCS, Pro Velo und Mitunterzeichnende, Sektion Ob- und Nidwalden, 6370 Stans, werden in folgendem Punkt abgewiesen:

Die vorgesehene Querschnittsbreiten für Fuss- und Velowege, Grünstreifenbreite und Abstand zum Weidezaun sind teilweise unter Norm und dürfen nicht noch reduziert werden.

4.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 20 Tagen nach der Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Nidwalden erhoben werden.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2022, 2171

² NG 622.1

Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojekts 'KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf-Büren', Oberdorf

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziffer 4 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41, 75, 75a und 78 des Gesetzes vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)²,

beschliesst:

1.

¹Für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojekts "KH2 Fuss- und Veloweg Oberdorf-Büren", wird ein Objektkredit von Fr. 4'900'000.- (Preisbasis Juli 2022) beschlossen.

²Der Objektkredit ist bis Ende 2027 befristet.

2.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes³ in Kraft.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 7. Dezember 2022
Letzter Tag der Referendumsfrist: 6. Februar 2022

¹ A 2022, 2173

² NG 622.1,

³ NG 132.2

Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien am Kantonsgericht

vom 30. November 2022¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes²,
beschliesst:

- 1.**
Der Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien am Kantonsgericht wird
geändert und auf 350 Stellenprozent erhöht.
- 2.**
Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Stans, 30. November 2022

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Markus Walker

Landratssekretär

lic. iur. Emanuel Brügger

¹ A 2022, 2175

² NG 261.1

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Sozialhilfequote im zweiten Pandemie-Jahr unverändert bei 1,0 Prozent

2021 wurden gut 450 Nidwaldnerinnen und Nidwaldner mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Das entspricht 1,0 Prozent der Wohnbevölkerung. Die Sozialhilfequote ist damit im zweiten von der Corona-Krise geprägten Jahr konstant geblieben. Nidwalden weist – zusammen mit Obwalden – nach wie vor die tiefste Sozialhilfequote aller Zentralschweizer Kantone auf, wie LUSTAT Statistik Luzern im neuen Webartikel mitteilt.

2021 wurden 453 Nidwaldner/innen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Die Sozialhilfequote blieb unverändert bei 1,0 Prozent. Damit weist Nidwalden zusammen mit Obwalden die tiefste Sozialhilfequote aller Zentralschweizer Kantone aus (ZCH insgesamt: unverändert 1,9%) und liegt auch im gesamtschweizerischen Vergleich tief (CH, neuestes verfügbares Datenjahr 2020: unverändert 3,2%). 2021 war das zweite von der Corona-Pandemie geprägte Jahr. Dass die Sozialhilfequote trotz Pandemie nicht zugenommen hat, geht unter anderem auf die vorgelagerten pandemiebedingten Leistungen des Bundes und des Kantons sowie auf Sozialversicherungs- und bedarfsabhängige Sozialleistungen zurück. Auch die verbesserte wirtschaftliche Lage könnte dazu beigetragen haben.

Wieder mehr Dossiers aufgrund verbesserter Erwerbssituation abgeschlossen

Die Sozialhilfe dient in erster Linie der Überbrückung temporärer Notlagen. 2021 wurden im Kanton Nidwalden gut die Hälfte der Fälle innerhalb eines Jahres wieder abgeschlossen (56%). Bei den 2021 abgeschlossenen Dossiers gingen 35 Prozent auf eine verbesserte Erwerbssituation zurück. Im ersten Pandemie-Jahr, 2020, war dieser Anteil in Nidwalden – wie in nahezu allen Zentralschweizer Kantonen – rückläufig gewesen. Jetzt ist er im Kanton Nidwalden wieder leicht gestiegen.

Mehr als jede vierte unterstützte erwerbstätige Person arbeitet Vollzeit

2021 waren von den Nidwaldner Sozialhilfebeziehenden im erwerbsfähigen Alter 34 Prozent erwerbstätig. Sie arbeiteten überwiegend in Form einer Teilzeitanstellung. Mehr als jede vierte Person arbeitete Vollzeit (28%). Dieser Wert hat um mehr als 6 Prozentpunkte zugenommen und stieg damit das dritte Jahr in Folge an. 2021 ist es also erneut einem höheren Anteil an erwerbstätigen Unterstützten trotz Vollzeitstelle nicht gelungen, ihren Existenzbedarf ohne staatliche Hilfe zu decken.

Sozialhilferisiko bei Personen ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss am höchsten

Personen ohne nachobligatorischen Bildungsabschluss tragen ein besonders hohes Sozialhilferisiko. Im Kanton Nidwalden lag die Sozialhilfequote entsprechender Personen 2021 bei 2,5 Prozent. Das sind 0,5 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr. Ein tieferes Bildungsniveau vermindert die Chancen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und ist auch im Kanton Nidwalden mit ein Grund für die höhere Sozialhilfequote der ausländischen Wohnbevölkerung gegenüber jener von Schweizer/innen. Gegenüber dem Vorjahr blieb die Sozialhilfequote von Nidwalder/innen schweizerischer Nationalität 2021 unverändert bei 0,5 Prozent. Jene der Ausländer/innen ist gleichzeitig erneut gestiegen – diesmal leicht auf 4,0 Prozent. Die Zahl der sozialhilfebeziehenden Niedergelassenen mit Bewilligung C ist 2021 in Nidwalden mit plus 1,6 Prozentpunkten erneut leicht gestiegen.

Mehr Informationen: www.lustat.ch

Stans, 29. November 2022

Gelungene Sanierung der Lopperkapelle in Stansstad

Das Marien-Gotteshaus am Lopper strahlt in neuem Glanz. Die renovierte Kapelle ist ausnahmsweise bis kurz vor Weihnachten offen, bevor sie anschliessend bis April geschlossen bleibt.

Nach knapp drei Monaten ist die Sanierung der Marienkapelle in Stansstad kürzlich abgeschlossen worden. Im Beisein von Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer sowie Vertretenden des Architekturbüros, der Restaurations- und Handwerksfirmen und der kantonalen Denkmalpflege wurde die renovierte Kapelle am Berghang über der Achereggbrücke eingeweiht und gesegnet. «Alle Beteiligten haben hervorragende Arbeit geleistet und zum gelungenen Werk beigetragen», findet Amélia Gasser, Projektleiterin im kantonalen Hochbauamt, lobende Worte.

Das Gotteshaus – eine von drei Kapellen im Besitz des Kantons Nidwalden – hatte sich aufgrund seines Alters und der Witterungseinflüsse in einem schlechten Zustand befunden. Holzdecke und Vordach wiesen Wasserschäden auf, im Sockelbereich machte sich die Salzerosion bemerkbar. Zudem sind die Elektroinstallationen nach einem Blitzscheinschlag im Vorjahr nun wieder repariert worden. Auf eine Beleuchtung wird vorderhand aber verzichtet, um Strom zu sparen.

Die Marienkapelle am Fusse des Loppers wird gerne zum Innehalten, aber auch des prächtigen Ausblicks wegen von den Menschen aufgesucht. Üblicherweise ist sie in der kalten Jahreszeit von November bis April geschlossen. Damit Interessierte das sanierte Werk besichtigen können, bleibt sie heuer ausnahmsweise bis am 22. Dezember geöffnet. Besonders sehenswert: Die marianischen Embleme, die ursprünglich das Madonna-Bild umrandet hatten und in der Sammlung des Nidwaldner Museums aufgehoben waren, konnten wieder aufgehängt werden.

Stans, 29. November 2022

Finanzdirektion

Personalamt

Öffnungszeiten über die Festtage

Die Büros der Verwaltung und die Kanzleien der Gerichte des Kantons sind in der Zeit vom Freitag, 23. Dezember 2022, 17.00 Uhr, bis und mit Montag, 2. Januar 2023 geschlossen.

Ausnahmen für dringende Anrufe/Fälle:

Polizei

Polizeigebäude, Kreuzstrasse 1, 6370 Stans, Telefon 041 618 44 66

Strasseninspektorat

Werkhof A2, Kreuzstrasse 6, 6370 Stans, Telefon 041 618 46 46

Zivilstandsamt

Bei Todesfällen ist das Zivilstandsamt über das Bestattungsinstitut Flury GmbH, Stans, Tel. 041 610 56 39 oder 079 641 96 06, zu erreichen.

Gerichte

Schriftliche Eingaben an die Gerichte werden auch in dieser Zeit entgegengenommen und bearbeitet.

Die Online-Dienste sind wie gewohnt auf unserer Internetseite www.nw.ch verfügbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Ennetbürgen

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Ennetbürgen

Herdernstrasse

Fahrrichtung Stanserstrasse

Kein Vortritt

Signal Nr. 3.02

Herdern (Parzelle Nr. 930)

Fahrrichtung Stanserstrasse

Kein Vortritt

Signal Nr. 3.02

Oberboden (Parzelle Nr. 550)

Fahrrichtung Stanserstrasse

Kein Vortritt

Signal Nr. 3.02

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Hergiswil

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Hergiswil

Riedmattstrasse

Nach Verzweigung Berg-/Montanastrasse bis Roggerliweg

In Fahrtrichtung Roggerliweg

Zonensignal Tempo 30 (Vorderseite) Signal Nr. 2.59.1

Zonensignal Tempo 30 Ende (Rückseite) Signal Nr. 2.59.2

Riedmattweg

Ab Einmündung Riedmattstrasse bis Ende Strasse

Zone Tempo 30 Kein Signal

Roggerliweg

Ab Riedmattstrasse bis Ende Strasse

Zone Tempo 30 Kein Signal

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 1637, Rotzring 38, Unter Rotzberghostatt, Grundbuch Stans, 576 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Miriam Laager, Rotzring 38, 6370 Stans

Erwerber: Pascal Mathier, Rotzring 38, 6370 Stans

Parzelle Nr. 343, Gotthardli, Grundbuch Stans, 2'227 m² geschlossener Wald, Gartenanlage

Veräusserer: Walter Zimmermann, Löwengrube 7, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Markus Joller, Feld 1, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 5604, Buochserstrasse 40, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: ¹⁷⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 620 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss West und Nebenräume

Veräusserer: Claudia Slongo, Hansmatt 10, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Nathalie Bleiker, Buochserstrasse 44, 6370 Stans
- b) Beatrice Zimmermann-Bleiker, Buochserstrasse 44, 6370 Stans

Grundstück GB-Nr. 6969, Bluemattstrasse, Grundbuch Stans, ¹/₃₁ Miteigentum an Parzelle 1175 (Platz 27)

Veräusserer: Odermatt Treuhand AG, Bluemattstrasse 129, 6370 Stans

Erwerber: Dieter Schweighauser, Bluemattstrasse 128, 6370 Stans

Dallenwil

1. Parzelle Nr. 216, Wirzweli, Grundbuch Dallenwil Nr. 421, 658 m² Gartenanlage, Strasse/Weg

2. Parzelle Nr. 219, Zopf 3, Wirzweli, Grundbuch Dallenwil Nr. 415, 2'000 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: Daniel Schönenberger, Zopf 3, 6383 Dallenwil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Mathias Alig, Schmiedgasse 21, 6370 Stans
- b) Manuela Alig-Jenny, Schmiedgasse 21, 6370 Stans

Buochs

Grundstück GB-Nr. 5346, Turmattstrasse 2a, Grundbuch Buochs, Stockwerkeigentum: $\frac{330}{1000}$
Miteigentum an Parzelle 539 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im 2. Ober-
geschoss und Nebenraum

Veräusserer: Astride Wolfensberger-Ernst, Turmattstrasse 2a, 6374 Buochs

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Marc Wolfensberger, Blumattstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- b) André Wolfensberger, Langacher 52, 6390 Engelberg

Ennetbürgen

Parzelle Nr. 406, Stanserstrasse 86, Allmend, Grundbuch Ennetbürgen, 474 m² Gartenanlage,
übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Beatrice Roggli-Odermatt, Huebwiesenstrasse 13, 8954 Geroldswil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Martina Borovská, Hansmatt 14, 6370 Stans
- b) Naser Shakiri, Ausserfeld 4, 6362 Stansstad

Beckenried

Parzelle Nr. 1243, Kirchweg 38, Kirchweg, Grundbuch Beckenried, 981 m² Gartenanlage,
übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Gebäude

Veräusserer: BW Immobilien AG, Kirchweg 38, 6375 Beckenried

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Roger Christen, Lehmat 21, 6375 Beckenried
- b) Mirjam Christen-Albertin, Lehmat 21, 6375 Beckenried

Hergiswil

Parzelle Nr. 1213, Sonnenbergstrasse 38a, Rifflispiel, Grundbuch Hergiswil, 644 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Andreas Alder, Azaleenweg 2, 6353 Weggis
- b) Ulrike Alder-Holbach, Azaleenweg 2, 6353 Weggis

Erwerber: Suis'state Ltd, Mühlenplatz 9, 6004 Luzern

1. Grundstück GB-Nr. 5018, Sonnhaldenstrasse 10, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{131.9}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 823 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Obergeschoss und Nebenräumen
2. Grundstück GB-Nr. 5024, Sonnhaldenstrasse 10, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{12.7}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 823 mit Sonderrecht an 1 Garage im Untergeschoss

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Josef Rüttimann, Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil
- b) Elisabeth Rüttimann-Cathomas, Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil

Erwerber: Ferdinand Blättler, Renggstrasse 29, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 7868, Riedmattstrasse 10, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{144}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 890 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung in der Ebene 3 (im Gebäude R 10) und Nebenräumen
2. Grundstück GB-Nr. 7874, Riedmattstrasse 8, 10, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an GB 7861 (Platz 5)
3. Grundstück GB-Nr. 7875, Riedmattstrasse 8, 10, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{14}$ Miteigentum an GB 7861 (Platz 6)

Veräusserer: LSV Baumanagement AG, Hirsernstrasse 3, 6052 Hergiswil

Erwerber: Michel Perraudin, Seestrasse 82, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 7338, Seestrasse 57, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{5}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 369 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum (Haus 1)
2. Grundstück GB-Nr. 7368, Seestrasse 57/57a, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{34}$ Miteigentum an GB 7334 (Platz 15)
3. Grundstück GB-Nr. 7369, Seestrasse 57/57a, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{34}$ Miteigentum an GB 7334 (Platz 16)

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Daniel Buchs, Seestrasse 57, 6052 Hergiswil
- b) Nala Buchs, Seestrasse 57, 6052 Hergiswil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Anette Rasch, Axenstein 2, 6443 Morschach
- b) Guntis Brands, Axenstein 2, 6443 Morschach

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Garwoc Suisse AG in Liquidation

Schuldner:

Garwoc Suisse AG in Liquidation

CHE-258.781.350

Rotzbergstrasse 12

6362 Stansstad

Datum des Auflösungsentscheids: 07.11.2022

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Nicolino-Schlafsysteme GmbH in Liquidation

Schuldner:

Nicolino-Schlafsysteme GmbH in Liquidation

CHE-255.588.495

Weissbadstrasse 8b

9050 Appenzell

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 01.09.2022

Rechtliche Hinweise:

Die Gläubiger des Schuldners und alle, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismitteln (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der genannten Frist bei der Kontaktstelle einzugeben. Schuldner des Konkursiten haben sich innert der gleichen Frist bei der Kontaktstelle zu melden; Straffolge bei Unterlassung nach Art. 324 Ziff. 2 StGB. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, werden aufgefordert, diese innert der gleichen Frist der Kontaktstelle zur Verfügung zu stellen; Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB). Das Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die angegebene Kontaktstelle gilt auch für Beteiligte, die im Ausland wohnen. Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Frist: 1 Monat(e)

Ablauf der Frist: 05.01.2023

Kontaktstelle:

Konkursamt Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell, +41 71 788 96 21,
konkursamt@ai.ch

Bemerkungen:

Sitzverlegung am 12.02.2021 von 9100 Herisau, c/o Abovo Treuhand GmbH, Schützenstrasse
38 O. Vormalis Umfirmierung von «Personal Legend GmbH» sowie Sitzverlegung am 19.06.2019
von 6340 Baar, Rütliweid 3.

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Marco Süess, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner

Marco Süess

Heimatort: Ruswil LU + Luzern LU

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 10.10.1957

Todesdatum: 12.07.2022

Wohnhaft gewesen:

Achereggstrasse 3a

6362 Stansstad

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 21.12.2022 Massgebend für die Anfechtungsfrist ist die Publikation im
Schweiz. Handelsamtsblatt vom 01.12.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 11.12.2022 Massgebend für die Anfechtungsfrist ist die Publikation im
Schweiz. Handelsamtsblatt vom 01.12.2022

Auflagestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kontaktstelle für Beschwerden:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Kantonsgericht Nidwalden, Einzelgericht SchK, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans

GERICHTE

Anwaltsverband Unterwalden

Unentgeltliche Rechtsberatung

Termin: **Donnerstag, 15. Dezember 2022, 14.00 – 18.00 Uhr**

Ort: Stans, lic. iur. Patrick Iten, Rechtsanwalt und Notar,
Alter Postplatz 2 (Anwaltskanzlei Blöchlinger Iten) Telefon 041 611 00 54
(telefonische Voranmeldung notwendig)

Die Rechtsberatung ist eine unentgeltliche Dienstleistung des Anwaltsverbandes.

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Um- und Anbau bestehender Stall, Parzelle 355, Vorder Loren, Buochs (ausserhalb Bauzone)

Das Projekt wird auch gemäss Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie nach Art. 12 und 12a bis 12g des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) aufgelegt. Einsprachen von legitimierten Organisationen (gemäss Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz oder der Wanderwege) gegen das Strukturverbesserungsprojekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG sind innert 20 Tagen schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

Gesuchsteller: Armin Niederberger-Scheuber, Strasshostatt 1, Büren NW
Barbara Niederberger-Scheuber, Strasshostatt 1, Büren NW

Bauobjekt: Neubau 3 EFH mit Photovoltaikanlagen und Wärmepumpe mit Erdsonden, Parzellen 1037, 1038, 1039, Ridliweg 10, 12, 14, Buochs

Gesuchsteller: Abitarbes Immobilien AG, Bürgerheimstrasse 17, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Fassadenänderung Fenster, Parzelle 255, Eggwaldstrasse 1, Wirzweli (Zone F2)

Gesuchsteller: René Birrer, Eggwaldstrasse 1, Wirzweli

Ennetbürgen

Bauobjekt: Umnutzung Schafunterstand (nachträgliches Gesuch), Parzelle 127, Oberboden/Hinter Bruderbaum, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Paul Bircher, Oeltrotte 14, Ennetbürgen

Bauobjekt: Projektänderung: zusätzliches Fenster Ostfassade, Parzelle 564, Schulhausstrasse 4, Ennetbürgen

Gesuchsteller: Walter Küng, Stanserstrasse 100, Ennetbürgen

Ennetmoos

Bauobjekt: Einbau Luft-Wasser-Wärmepumpe, Parzelle 714, Rübibachstrasse 12, Ennetmoos
Gesuchsteller: Lydia und Erwin Höltschi, Rübibachstrasse 12, Ennetmoos

Bauobjekt: Ersatzneubau Wohnhaus, Parzelle 220 (ausserhalb Bauzone), Unter Murmatt, Ennetmoos

Gesuchsteller: Lydia und Rudolf Felder, Allwegmatte 4, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Umbau und Umnutzung Untergeschoss zu Wohnung, Parzelle 1253, Seestrasse 87, Hergiswil

Gesuchsteller: Melanie Brand-Blättler, Rigiweg 6, Hergiswil

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpen, Parzelle 1364, Riedmattweg 19, Hergiswil

Gesuchsteller: Thomas und Natalie Studer, Riedmattweg 19, Hergiswil

Bauobjekt: Einbau Kaminofen mit Aussenkamin, Parzelle 1000, Aeschi 3 (ausserhalb Bauzone)

Gesuchsteller: Sarah Vaas, Aeschi 3, Hergiswil

Oberdorf

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe (Innenaufstellung), Parzelle 321, Gerenmüli 10, Oberdorf

Gesuchsteller: Barbara Hurt, Gerenmüli 10, Oberdorf

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

Der Veterinärdienst der Urkantone informiert über das steigende Risiko einer Vogelgrippeinfektion. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hat eine Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza (AI) erlassen. Sie tritt am Montag, 28.11.2022 in Kraft. Sie gilt für die ganze Schweiz und soll nach den ersten Fällen im Kanton ZH eine weitere Ausbreitung der AI verhindern.

Die Vogelgrippe beschäftigte schon den ganzen Sommer weite Teile Europas. Nach den ersten Fällen in Seuzach, Zürich, hat das BLV in Absprache mit den Kantonen vorbeugende Massnahmen beschlossen. Hauptzweck ist, den Kontakt zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel zu verhindern.

Folgende Vorschriften gelten für alle Hausgeflügelhaltenden in der Schweiz ab kommendem Montag, 28.11.2022:

- Beschränken Sie den Auslauf des Hausgeflügels auf einen vor Wildvögeln geschützten Bereich. Ist dies nicht möglich, stellen Sie sicher, dass Futter- und Wasserstellen für Wildvögel nicht zugänglich sind. Schützen Sie Auslaufflächen und Wasserbecken durch Zäune oder engmaschige Netze vor Wildvögeln.
- Halten Sie Hühner getrennt von Gänsen und Enten.
- Verhindern Sie das Einschleppen des Virus in die Tierhaltung über Personen und Geräte: Beschränken Sie deshalb den Zutritt zu den Tieren auf das Notwendigste und richten Sie eine Hygieneschleuse ein. Ziehen Sie saubere Schuhe und Kleider an und waschen und desinfizieren Sie die Hände vor dem Betreten.
- Geflügelmärkte und -ausstellungen sind verboten.

Diese Massnahmen gelten sowohl für Nutztier-, wie auch für Hobbyhaltungen mindestens bis am 15. Februar 2023. Direktzahlungen für «besonders tierfreundliche Haltung» werden weiterhin ausbezahlt und die Bezeichnung «Freilandhaltung» kann vorläufig weiterhin verwendet werden.

Überprüfen Sie, ob Sie die obligatorische Registrierung Ihrer Geflügelhaltung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft Ihres Kantons gemacht haben. Weitere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.laburk.ch.

Verdachtsfall beim Nutzgeflügel

Folgende Symptome sind verdächtig für die Vogelgrippe: Atemwegsprobleme, deutlicher Rückgang der Legeleistung, deutliche Abnahme der Futter- und Wasseraufnahme und erhöhte Sterblichkeit. Melden Sie dies Ihrem Bestandestierarzt, Ihrer Bestandestierärztin. Bestätigt sich Ihr Verdacht, meldet dieser/diese den Fall umgehend dem Kantonstierarzt der Urkantone. Die weiteren Massnahmen werden besprochen und vom Kantonstierarzt angeordnet.

Sind verendete Vögel für Sie gefährlich?

Der aktuell zirkulierende Virusstamm H5N1 ist nach heutigem Erkenntnisstand nur in äusserst seltenen Fällen und nur bei sehr engem Kontakt auf den Menschen übertragbar. Geflügelprodukte wie Poulet-Fleisch und Eier können ohne Bedenken konsumiert werden. Tot aufgefundene Wildvögel sollten aus Sicherheitsgründen generell nicht berührt werden. Sie sind der Wildhut zu melden.

Mehr Informationen zur Vogelgrippe und zum Schutz des Hausgeflügels finden Sie auf unserer Homepage www.laburk.ch und der Website des BLV www.blv.ch.

Brunnen, 25. November 2022

VETERINÄRDIENTST DER URKANTONE

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 8. Dezember 2022
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51

Sa, 10. und So, 11. Dezember 2022,
Dr. med. vet. Markus Wallimann, Buochs
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist
von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr
und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle
nur nach telefonischer Vereinbarung
mit der Kantonspolizei.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

COVID-19-Helpline des Kantons

Telefon 041 618 43 34
Mo – Fr 8.00 – 12.00 oder helpline@nw.ch oder
www.nw.ch/coronavirus

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)